

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/22847 –

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013

über ein Einheitliches Patentgericht

A. Problem

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 19. Februar 2013 das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl. C 175 vom 20. Juni 2013, S. 1, im Folgenden: Übereinkommen) unterzeichnet. Nach dem Übereinkommen soll ein Einheitliches Patentgericht errichtet werden, das Streitigkeiten über europäische Patente mit einheitlicher Wirkung regelt, um Erfindungen besser zu schützen und damit die Rahmenbedingungen für Innovationen im europäischen Binnenmarkt zu schaffen. Das am 1. Oktober 2015 unterzeichnete Protokoll zum Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht betreffend die vorläufige Anwendung (im Folgenden: Protokoll) soll dafür sorgen, dass das Einheitliche Patentgericht bereits am ersten Tag nach Inkrafttreten des Übereinkommens arbeitsfähig ist.

Das Übereinkommen ist von 16 Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden. Für sein Inkrafttreten ist noch die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland erforderlich. Das vom Deutschen Bundestag im Jahre 2017 beschlossene Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen und zu dem Protokoll (Bundestagsdrucksache 18/11137) konnte nicht ausgefertigt werden, da das Bundesverfassungsgericht es im Februar 2020 für nichtig erklärt hatte (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 13. Februar 2020 – 2 BvR 739/17).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die Zustimmung zu dem Übereinkommen und dem Protokoll nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht verlangten qualifizierten Mehrheit gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der Wortlaut des Gesetzes ist unverändert; lediglich die Begründung enthält notwendige Aktualisierungen.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/22847 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Ingmar Jung
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Roman Johannes Reusch
Berichterstatter

Roman Müller-Böhm
Berichterstatter

Niema Movassat
Berichterstatter

Tabea Rößner
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Ingmar Jung, Dr. Nina Scheer, Roman Johannes Reusch, Roman Müller-Böhm, Niema Movassat und Tabea Rößner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/22847** in seiner 183. Sitzung am 8. Oktober 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22847 in seiner 82. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22847 in seiner 79. Sitzung am 25. November 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/22847 in seiner 60. Sitzung am 4. November 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich aus dem Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nicht plausibel. Der „Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Februar 2013 über ein Einheitliches Patentgericht“ diene der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die innovative Industrie im europäischen Binnenmarkt durch einen besseren Schutz von Erfindungen. Somit sei auch der Nachhaltigkeitsaspekt – Prinzip 6 – im Gesetzentwurf abgebildet, werde allerdings nicht direkt angesprochen. Eine Prüfbitte sei dennoch nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22847 in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 erstmals und abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung. Zuvor hatte der Ausschuss den Antrag der Fraktion der AfD, zu dieser Vorlage eine öffentliche Anhörung durchzuführen, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** erläuterte ihren Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Anhörung mit dem Vorliegen einer Fülle von kritischen Stimmen in der Literatur gegenüber dem Übereinkommen sowie mit den Unsicherheiten, welche der Brexit in diesem Zusammenhang auslöse.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte die Bedeutung des Übereinkommens und des dadurch garantierten Patentschutzes für die innovative deutsche Wirtschaft. Sie stellte klar, dass der in Artikel 20 des Übereinkommens vorgesehene Vorrang des Unionsrechts weder die Gewährleistung der grundlegenden innerstaatlichen Verfassungsgarantien, insbesondere der in Artikel 1 und Artikel 20 Absatz 1 und Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 3 Grundgesetz niedergelegten Grundsätze, noch die Prüfungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts betreffend die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Mindeststandards bei der Übertragung von Hoheitsrechten auf europäische oder zwischenstaatliche Einrichtungen berühre.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass die endgültige Verteilung der Zuständigkeiten des Einheitlichen Patentgerichts mit Blick auf den im Abkommen vorgesehenen Teilstandort London aufgrund des Austrittes Großbritanniens aus der Europäischen Union im Einvernehmen mit den anderen am Übereinkommen teilnehmenden Mitgliedstaaten in Zukunft noch zweckmäßig zu regeln sei.

Berlin, den 25. November 2020

Ingmar Jung
Berichtersteller

Dr. Nina Scheer
Berichterstellerin

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Roman Müller-Böhm
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Tabea Rößner
Berichterstellerin

